



Niederschrift

58. Plenarsitzung des Gemeinderates
27. November 2018, 15:30 Uhr
öffentlich
Bürgersaal, Rathaus Marktplatz
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

8.

Punkt 7 der Tagesordnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Victor-Gollancz-Straße 1-5“, Karlsruhe-Südweststadt: Satzungsbeschluss: gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) Vorlage: 2018/0770

Beschluss:

1. Die zum Bebauungsplan „Victor-Gollancz-Straße 1-5“, Karlsruhe-Südweststadt vorgebrachten Anregungen bleiben nach Maßgabe des Planentwurfes vom 30. Mai 2017 in der Fassung vom 5. Juli 2018 und den ergänzenden Erläuterungen zu diesem Beschluss unberücksichtigt. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, den Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.
2. folgende

S a t z u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Victor-Gollancz-Straße 1-5“, Karlsruhe-Südweststadt

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „Victor-Gollancz-Straße 1-5“, Karlsruhe-Südweststadt, gemeinsam mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Gegenstand des Bebauungsplanes sind zudem örtliche Bauvorschriften gemäß

§ 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO, die als selbstständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil jeweils vom 30. Mai 2017 in der Fassung vom 5. Juli 2018, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Die Satzungen über die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 7 zur Behandlung auf.

Auch hier haben wir eine kurze Vorstellung der Maßnahme durch Frau Dederer vorgesehen. Es gibt ganz viel Kopfschütteln, ich sehe, das mit dem Glühwein ging in die andere Richtung los. Sie diskutieren länger und wir sollen uns kürzerfassen, aber das ist auch in Ordnung. Es gab noch einige Diskussionen, weil Ihnen zwei Schreiben zugegangen sind. Ich will versuchen, das ganz schnell abzuarbeiten. Es gab ein Schreiben eines Einzelpetenten, angereichert um eine Presseerklärung des VCD, in der stand aber etwas anderes als in dem Schreiben des Einzelpetenten, und deswegen werde ich mich jetzt nur auf den Einzelpetenten beziehen. Dieser hat im Wesentlichen ausgedrückt, dass man die zukünftige Leistungsfähigkeit des Bahnhofes durch diese Bebauung erheblich beeinträchtigt, weil man dann die sogenannten Kopfgleise nicht mehr für eine zukünftige stärkere Frequentierung nutzen könnte. Ich habe jetzt hier eine vierseitige Stellungnahme dazu, die im Wesentlichen folgendes Fazit hat: Das Vorhabengrundstück hat nichts mit der Bahnstrecke zwischen Wörth und Winden zu tun, es kann weiterhin von den Gleisen 101 und 102 in die Pfalz gefahren werden. Dann gibt es eine ganze Reihe von Gründen, warum in den letzten Jahren und Jahrzehnten Vorkehrungen und auch Entscheidungen getroffen wurden, die eine mögliche zukünftige Nutzung dieser Bereiche für zusätzliche Gleise eigentlich heute schon unmöglich macht. Dazu kommt auch noch, dass diese Böschung geschützt ist. Selbst wenn wir es jetzt offen halten würden, damit das theoretisch denkbar ist, gibt es im Moment keinerlei Planungen und auch keine beabsichtigten Planungen oder Prognosen der Bahn, um aus irgendeinem Grund diesen Bereich für zukünftige Gleisanlagen freizuhalten. Mit dem, was bisher in die Pfalz fährt, hat es keine einschränkende Wirkung, auch nicht für eine zukünftige Steigerung. Es ist im Grunde auch eine ganz klare Strategie vonseiten der Bahn und anderer Beteiligter, dass man in einem so erheblichen Maße noch zusätzlich investieren müsste, und das fängt schon weit vor diesem Gleisbett an, mit verstärkten Überführungen und was dann alles nötig wäre. Es ist völlig utopisch, dass das jemals gebraucht werden würde, um hier genau dann zusätzliche Gleisanlagen zu schaffen, so will ich das jetzt mal zusammenfassen. Ich stelle es Ihnen aber auch gerne im Nachhinein zur Verfügung. Wir werden natürlich auch den Brief entsprechend beantworten.

Dann gab es ein zweites Schreiben, das Ihnen vielleicht vorliegt, es kommt vom BUND von Herrn Weinrebe, der Ihnen bestens bekannt ist, und der sich noch mal mit dem Thema der Windrichtung und Durchlüftung in dem Gutachten beschäftigt. Da möchte ich Ihnen im Wesentlichen zwei Sätze vorlesen, von denen der eine Satz wohl eher etwas für die Exper-

ten ist, und der zweite dann ein Fazit darstellt. Dargestellt in den Abbildungen des Gutachtens ist nicht die absolute Windgeschwindigkeit, sondern das Verhältnis der gestörten zur ungestörten Anströmung. Die Skala der Abbildungen bezieht sich also auf eine prozentuale Änderung der Windgeschwindigkeit und so weiter. Jetzt kommt aber der entscheidende Satz: Unsere direkte Nachfrage beim Gutachtenbüro Wacker Ingenieure hat ergeben, dass im Gutachtentext die Interpretation dieser Zahlen zugrunde liegt und als definitives Fazit die ausreichende Belüftung auf dem Bahnhofsvorplatz trotz einer Reduktion der Windgeschwindigkeit auch im Planfall gewährleistet ist. Wir haben also eine Reduzierung der Windgeschwindigkeit, aber das, was am Ende übrig bleibt, wird in diesem Gutachten als ausreichend betrachtet. Das ist im Wesentlichen das, was es gilt, in einem Gutachten darzustellen, und insofern hat vermutlich der Petent gar nicht unrecht, wobei er die Zahlen offensichtlich anders interpretiert, als es der Gutachter sieht. Da kann ich Ihnen aber den genauen Unterschied nicht erläutern. Entscheidend ist aber, dass wir am Ende eine ausreichende Belüftung gewährleisten, das hat uns das Umweltamt als Stellungnahme zu diesen Einwendungen hier dargestellt. Auch das kann ich Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Jetzt hatten Sie keinen weiteren Sachvortrag gewünscht, insofern können wir gleich in die Abstimmung gehen, und ich bitte jetzt um das Votum - das ist einstimmig.

Zur Beurkundung:
Die Schriftführerin:

Hauptamt - Ratsangelegenheiten –
8. Januar 2019